

Korrektur der Stufenzuordnung - Rückwirkende Geltendmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei meiner Einstellung zum bin ich gemäß TV - der Stufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden, da mir meine bei anderen Arbeitgebern erworbene einschlägige Berufserfahrung (TVöD Bund, TV-L, TV-Hessen) bzw. die bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegte Zeit (TV-V) von insgesamt Jahren nicht angerechnet worden ist. Wäre diese angerechnet worden, so wäre ich der Entgeltstufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden.

Da ein Ausschluss oder eine geringere Bewertung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern innerhalb der Europäischen Union gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung verstößt und damit gemäß der Entscheidung des EuGH vom 05.12.2013 (Az. C 514/12) unzulässig ist, bin ich so zu stellen, als wenn ich von Anfang an der Stufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet gewesen wäre. Entsprechend wäre ich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stufenlaufzeiten jetzt der Stufe der Entgeltgruppe zuzuordnen.

Ich darf Sie daher auffordern, mir die zukünftige Zuordnung zur Stufe meiner Entgeltgruppe zu bestätigen und mir die Differenzbeträge zwischen dieser Stufe und der von mir derzeit zugeordneten Stufe rückwirkend nachzuzahlen.

Zuletzt bitte ich um Bestätigung, dass dieser Antrag bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

.....